



Durchführungsbestimmungen für den kreisübergreifenden Spielbetrieb im Bereich der Kreishandballverbände

**Dithmarschen
Nordfriesland
Schleswig
Flensburg**

**für die Spielserie
2021/2022**

1. Aktualisierung - Stand 01.09.2021 => Ergänzung Anlage 4 - HVSH-Empfehlung Hygienekonzept

Teil I - gültig ab: 01.07.2021**Hinweis:**

Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

1. Anzuwendende Bestimmungen:

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e. V.
- b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. und
- c) der vorliegenden Durchführungsbestimmungen für die Spielserie 2021/2022

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Männer- und Frauenstaffeln der Kreisoberligen der Regionen Nord/Nordsee.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) Nach Punkten
- b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43, Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43, Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

2. Pflichtspiele:

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Pokalspielen auf Kreisebene. Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spieles entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführungen und Erfordernisse werden im Teil II Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt.

3. Spielklassen**a) Kreisoberliga der Männer der Regionen Nord/Nordsee**

In der Hallenserie 2021/2022 gibt es eine Kreisoberliga mit 12 Mannschaften. Die ersten beiden Mannschaften steigen am Ende der Spielserie automatisch in die Landesliga Nord auf. (Ausnahme: In der Landesliga existiert bereits eine Mannschaft des Vereins. Dann steigt der Nächstaufstiegsberechtigte auf). Weitere Aufsteiger werden nach Anforderung

des HVSH gemeldet. Die zwei letzten Mannschaften der Tabelle steigen ab. Bei zusätzlichen Absteigern aus der Landesliga findet die gleitende Skala in der KOL Anwendung.

b) Kreisoberliga der Frauen der Regionen Nord/Nordsee

In der Hallenserie 2021/2022 gibt es eine Kreisoberliga mit 14 Mannschaften. Die ersten beiden Mannschaften steigen am Ende der Spielserie automatisch in die Landesliga Nord auf. (Ausnahme: In der Landesliga existiert bereits eine Mannschaft des Vereins. Dann steigt der Nächstaufstiegsberechtigte auf). Weitere Aufsteiger werden nach Anforderung des HVSH gemeldet. Die vier letzten Mannschaften der Tabelle steigen ab. Bei zusätzlichen Absteigern aus der Landesliga findet die gleitende Skala in der KOL Anwendung.

c) Die jeweiligen Kreisligameister der vier Kreishandballverbände Regionen Nord/Nordsee steigen in die KOL auf. Dabei ist zu beachten, dass in der KOL höchstens zwei Mannschaften eines Vereins spielen dürfen. Dann kommen Nachrücker der laufenden Tabelle der KHV's in Frage.

d) Für die aufstiegsberechtigten Mannschaften der KOL Männer und der KOL Frauen besteht Aufstiegspflicht. Bei Zuwiderhandlung wird gem. den Zusatzbestimmungen des HVSH zur RO/DHB § 25 Abs.4 Nr. 2 eine Geldbuße in Höhe von 500,00 € ausgesprochen.“

e) Saisonabbruch

Sollte aufgrund einer aktuellen Lage die Hallenserie 2021/22 abgebrochen werden müssen, gilt folgende Verfahrensweise:

- Die Entscheidung trifft das Regionen-Gremium in Abstimmung mit dem Erwachsenen-Gremium der Regionen Nord/Nordsee.
- Im Falle eines Saisonabbruchs findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SPO/DHB Anwendung.

4. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Pass-Stelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spieldaten online zur Verfügung gestellt und sind durch den Passonline-Bearbeiter des (Stamm-) Vereines ausdrückbar. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet.

5. Strafen-Katalog

Die vier Kreishandballverbände haben sich gemeinsam auf einen einheitlichen Strafen-Katalog (siehe Anhang Anlage 3) geeinigt und beschlossen, diesen zur Anwendung zu bringen.

6. Einsprüche

Für den gemeinsamen Spielbetrieb der Regionen Nord/Nordsee ist das Sportgericht des KHV Nordfriesland zuständig.

Bei einem Einspruch gem. § 34 RO/DHB gegen die Wertung eines Spiels bzw. eine Disqualifikation eines Spielers in den Fällen der Regel 8:6 oder 8:10 ist die Ankündigung auf dem Spielbericht zwingend vorgeschrieben (Ausnahmen regelt § 34 (5) RO/DHB). Der/die Schiedsrichter muss/müssen diese unter Angabe des Einspruchsgrundes/der Einspruchsgründe auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Der Einspruch muss innerhalb von 3 Tagen nach dem

Spiel, wobei der Spieltag nicht mitgerechnet wird, in sechsfacher Ausfertigung beim Rechtswart des KHV Nordfriesland (Anschrift siehe Anhang Anlage 2-1) eingelegt werden. Wird der Einspruch mit der Post befördert, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Abgabe bei der Post; hierfür ist der Poststempel maßgebend. Der Einspruch muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Er muss bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter bzw. dessen Vertreter, bei einer SG von einem Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem Spielgemeinschaftsleiter bzw. dessen Vertreter, unterschrieben werden.

Gleichzeitig mit dem Einspruch ist die Einspruchsgebühr von 40,00 € auf das Konto des KHV Nordfriesland IBAN: DE86 2175 0000 0180 0372 69 bei der NOSPA, BIC: NOLADE21NOS einzuzahlen.

Der Nachweis der Einzahlung muss dem Einspruch beigelegt werden.

Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind nicht zulässig.

7. Sonstiges

Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen dürfen auch in Form elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

8. Verfahrensregelung COVID-19

- a) Als Handlungsrahmen für den Handballsport in den Regionen Nord/Nordsee ist die HVSH-Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte (Anlage 4) in der jeweils gültigen Version empfohlen.
- b) Die Heimvereine haben ein eigenes Hygienekonzept zur etwaigen Abstimmung mit den lokalen Gesundheitsämtern/Behörden vorzuhalten und sind für dessen Einhaltung verantwortlich.
- c) Bei Nachweis eines SARS-CoV-2-Falles ist zwingend die Spielleitende Stelle der Regionen Nord/Nordsee mit einem Nachweis der zuständigen Behörde bzw. des Arztes - zu informieren. Diese leitet Information an die betreffenden Vereine, die Schiedsrichterwarte und Spielkommissionen sämtlicher KHV's der Regionen Nord/Nordsee weiter.

01.07.2021

Die verantwortlichen Gremien

Erwachsenen-Gremium

Schiedsrichter-Gremium

Teil II - gültig ab 01.07.2021

1. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Hallenhandballregeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Anreise zu allen Spielen sind von den Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die auf Grund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit privateigenem PKW erfolgt auf eigenes Risiko.

Plötzlich eintretende und/oder nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter usw.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt. Ein Versagen des privateigenen PKW gilt als eigenes Verschulden. Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB).

Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle, der SR-Wart des zuständigen KHV und Spielgegner unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.

2.2 Sagt eine Mannschaft in der Hinrunde ein Gastspiel ab oder tritt sie schuldhaft zu diesem Spiel nicht an, muss diese Mannschaft in der Rückrunde entgegen der ursprünglichen Ansetzung erneut beim Spielgegner antreten.

2.3 Heimverein im Sinne der Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der – bei Spielen in fremder Sportstätte – im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten. Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind nach Möglichkeit **abschließbare** Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.

Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der Heimverein hat für jedes Spiel „Erst-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Gültige Mitarbeiterausweise des DHB oder des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Ebenso haben Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter und eventuelle Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf freien Eintritt für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk.

3. Spielleitende Stellen

Siehe Anhang Anlage 2-1.

4. Spiel-Absetzung, -Verlegung (s. a. Teil I Ziffer 2, Teil II Ziffer 9.6)

Anträge auf **Absetzung** oder **Verlegung** eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel bei der zuständigen Spielleitenden Stelle einzureichen. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Spielverlegungen können nur durch den Abteilungsleiter/Handball-Obmann beantragt werden.

Werden nicht alle Kriterien bei der Antragstellung erfüllt, wird der Antrag nicht bearbeitet.

Das Spiel gilt als nicht verlegt.

Ein entsprechendes, grundsätzlich zu verwendendes Antragsformular befindet sich im Anhang (Anlage 1).

Übermittlungsweg email:

In der Zeile „Betreff:“ ist grundsätzlich die Spielnummer sowie die Spielpaarung einzutragen.

1. Antragsteller übermittelt Antrag mit Bitte um Zustimmung/Stellungnahme an den Spielgegner - die spielleitende Stelle ist in Kopie zu beteiligen.
2. Spielgegner übermittelt Zustimmung/Stellungnahme zurück an den Antragsteller - die spielleitende Stelle ist in Kopie zu beteiligen.
3. Sollte keine sofortige Einigung herbeigeführt werden, ist die Ursprungs-email des Antragstellers für den weiteren Schriftverkehr zu nutzen, um so einen lückenlosen Nachweis sicherzustellen. Somit ist grundsätzlich der Beantwortungsmodus bei der Übermittlung der email zu wählen – die spielleitende Stelle in Kopie zu beteiligen.
4. Nach Einigung fast die spielleitende Stelle zusammen und teilt dem Antragsteller sowie Spielgegner die Entscheidung mit.

Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sowie Neuansetzungen und Änderungen hat die Spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen und dem zuständigen SR-Wart mitzuteilen. Der Heimverein hat den Hallenwart und die örtliche Presse zu benachrichtigen.

Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Hinrunde, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde ausgetragen werden. Dabei sollte das verlegte Spiel in einem Zeitraum von vier Wochen zum ursprünglichen Termin ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen der ersten beiden Spieltage der Hinrunde wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt. Für die beiden letzten Spieltage der Serie wird keiner Spielverlegung zugestimmt. Auf Grund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersgemäß angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB). **Eigenmächtige** Spiel- -Absetzungen oder Verlegungen sind unzulässig und werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

Spielverlegungen sind kostenpflichtig. Der von den vier Kreishandballverbänden beschlossene Strafen-Katalog findet bei Verlegungen im kreisübergreifenden Spielbetrieb der Regionen Nord/Nordsee Anwendung (siehe Teil I Ziffer 5).

5. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn sollte - ohne Zustimmung des Gegners - sonnabends nicht vor 14.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr und nach 19.00 Uhr beginnen. Den Mannschaften sollte vor dem Spielbeginn eine Einspielzeit von mindestens 15 Min. zur Verfügung stehen. Heimverein und Schiedsrichter müssen über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) auf den Gastverein warten. Ist nach dem angesetzten Spiel weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

6. Zeitnahme

In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, müssen Tischstoppuhren

mit einem Mindestdurchmesser von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung der Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (s. Handballregeln / Erläuterungen Nr. 3 = grüne Karten etwa im Format 15 x 20 cm / auf jeder Seite ein großes „T“) zur Verfügung.

7. Zeitnehmer und Sekretär

7.1 Der Heimverein stellt Zeitnehmer und Sekretär. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 15 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretär des HVSH. Ausgebildete Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Zeitnehmer/Sekretär einsetzbar.

7.2 Die Kosten sind vom Heimverein bzw. austragenden Verein zu tragen, sofern nicht andere Regelungen (z.B. separate Durchführungsbestimmungen für Qualifikationsspiele, Final-Four-Turniere, o.ä.) zum Tragen kommen.

8. Spielbericht

Es ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen sicherzustellen.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 15 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee zu verwenden. Dieser steht auf den Webseiten aller vier KHV zum Download zur Verfügung.

Bei Nutzung des Spielberichtsbogen in Schriftform ist dieser nebst Spielausweisen, welche nach Möglichkeit in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Spielernummern sortiert sind, 15 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für das Ausfüllen des Spielberichts hinsichtlich Spielpaarung, Spielklasse und Spiel-Nummer haftet der Heimverein. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler, welche in aufsteigender numerischer Reihenfolge ihrer Spielernummer aufzuführen sind, und Offiziellen haftet der Mannschaftsverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielbericht **vor** dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen; insbesondere sind zu vermerken:

- a. fehlende oder unzureichende Spielausweise (u. a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem farbigen Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw., Spielernummern)
- b. verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c. Disqualifikationen nach Regel 8.6 und 8.10 (Formulierungshilfen verwenden)
Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.
- d. Einspruchsgründe.
- e. Angekündigte Berichte von der Spielaufsicht, des technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretär.
- f. Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (soweit die Eintragung von einem der beteiligten Vereine oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird).
- g. Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht

- gewährleistet ist (siehe auch § 81 Abs. 5 SpO/DHB).
- h. Bei Notfallverfahren: Die Spielerlisten dürfen nicht auf den Spielberichtsbogen in Schriftform aufgeklebt werden. Sie müssen Vor- und Zuname der Spieler vollständig enthalten (keine Abkürzungen).
- i. Vor Spielbeginn: Die Einigung auf einen Schiedsrichter bei Ausbleiben des/der angesetzten SR.

Die Spielberichte in Schriftform müssen spätestens drei Tage nach dem Spiel bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein.

Ein Foto von der Vor- sowie Rückseite des Spielberichtes in Schriftform ist am Spieltag auf dem elektronischen Wege vorab an die Spielleitende Stelle zu übermitteln.

die folgenden Hinweise sind in Analogie zu § 81 SpO/DHB besonders zu beachten

- *Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung/DHB hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
Für den Bereich des HVSH wird klargestellt:
Der Schiedsrichter ist in jedem Fall verpflichtet, im Spielbericht die Wahrnehmungen, die ihn dazu veranlasst haben, eine Disqualifikation auszusprechen, umfassend zu schildern. Eine Ausnahme gilt nur bei der Disqualifikation nach der dritten Hinausstellung desselben Spielers. Außerdem ist die Beurteilung/Wertung (Regel 17:11 Absatz 1 IHR) des geahndeten Verhaltens zu vermerken (z.B. Regelbenennung 8:6 a, 8:10 a usw., aber auch z.B. gesundheitsgefährdendes Spiel – siehe Regeln 8:5, 16:6 a; grob unsportliches Verhalten - siehe Regeln 8:9, 16:6 b; unsportliches Verhalten – siehe Regeln 8:7, 16:6 c).*
- *Bei allen Vorkommnissen (auch nach Spielende) sind die Spielausweise in **keinem Fall** einzuziehen.*
- *Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen. Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen. Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach dem Spiel zu leisten. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dieses vom SR zu vermerken.*

9. Spielausweise (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SpO/DHB)

9.1 Die Spielberechtigung muss **vor** dem Spiel erteilt sein (siehe im Übrigen Teil I Ziffer 4).

9.2 Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen.

9.3 Jugendspielerinnen die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr

vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle des HVSH die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.

- 9.4 Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein. Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Pass-Stelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB/DHB).
- 9.5 Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesliga (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- 9.6 Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SpO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).
- 9.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern: bei Jugendlichen nach 4 Jahren / bei Erwachsenen nach 6 Jahren.
- 9.8 Spielausweiskontrollen bei Nutzung SpielberichtOnline.
Es ist lediglich folgendes Vorgehen notwendig:
- a. Die Schiedsrichter lassen sich die Spielerpässe beider Mannschaften aushändigen.
 - b. Ein oder zwei Spieler stichprobenartig je Mannschaft von den systemseitig hochgeladenen Spielern auf Vorhandensein des Spielerpasses, Vorhandensein der Unterschriften des Spielers und des Vereins sowie des Vereinsstempels, Rückennummer und Vergleich Passbild/Realität prüfen.
 - c. Bei einer negativen Stichprobe alle Spieler dieser Mannschaft prüfen.
 - d. Für alle Spieler, die manuell hinzugetragen wurden (diese sind im SBO grau hinterlegt), sind die Spielausweise wie oben beschrieben zu kontrollieren.
 - e. Erkannte Abweichungen werden im Bericht vermerkt.
- Die Schiedsrichter unterliegen nicht der Haftbarkeit, wenn Laptop/Tablet während der Kontrollen durch leicht fahrlässige Handlungen zu Schaden kommen. Die entstandenen Schadenskosten sind vom Heimverein zu tragen.
- 9.9 Bei Spielberichten in Schriftform (ohne SBO) müssen weiterhin zusätzlich Pass-Nr. und Geburtsdatum aller Spieler verglichen werden. Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG an diesem Tag spielberechtigt ist. Bei fehlenden Spielausweisen wird das Vorliegen einer Spielberechtigung durch die Spielleitenden Stellen mittels der Datenbank „PassOnline“ im Nachgang geprüft.
- 9.10 Beim Spiel müssen die Spielausweise im Original/ausgedrucktem PDF-Format vorliegen.

siehe auch Teil I Nr. 4 (Spielberechtigung)

10. Spielkleidung/Hallenordnung

- 10.1 Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, es sei denn das der Heimverein eine andere oder keine Trikotfarbe gemeldet hat.
- 10.2 Für alle am Spiel Beteiligten ist die Hallenordnung der jeweiligen Spielstätte verbindlich. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein.
- 10.3 Die Wachsbestimmungen in den Hallen sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haben die Mannschaften die Möglichkeit, dies im Spielberichtsbogen anzuzeigen. Die Schiedsrichter sind nicht befugt, Spieler aufgrund von Verstößen gegen die Wachsbestimmungen zu bestrafen. Sie können lediglich auf Grund eigener Wahrnehmung die gemachten Angaben bestätigen / widersprechen. Ist in einer Sporthalle lediglich das Wachsprodukt einer bestimmten Marke zugelassen (z.B. Select), ist der Heimverein aufgefordert, dies auch dem Gegner zur Verfügung zu stellen (siehe auch Teil II, Ziffer 8f).

11. Schiedsrichter

- 11.1 Schiedsrichterwarte siehe Anhang Anlage 2-2.
- 11.2 In den Kreisoberligen der Männer und Frauen werden die Schiedsrichter durch einen Ansetzer (siehe Anhang Anlage 2-2), dem die Schiedsrichterwarte ihre Gespanne melden, angesetzt.
- 11.3 Nach den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 17 SRO/DHB dürfen die Kreishandballverbände für den Spielbetrieb auf Kreisebene abweichende Regelungen treffen. Verfahren der Regionen Nord/Nordsee: Die zuständigen Schiedsrichterwarte können an Stelle von Schiedsrichtern Vereine ansetzen. Die so benannten Vereine dürfen nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis ansetzen. Setzen Vereine ungeprüfte bzw. SR ohne gültigen SR-Ausweis an, gehen die Kosten eines etwaigen Wiederholungsspieles wegen eines Regelverstößes dieser Schiedsrichter zu Lasten der Vereine, welche die SR angesetzt haben.
- 11.4 In den Spielen der KOL Frauen und Männer werden durch den Ansetzer nach Möglichkeit Schiedsrichtergespanne angesetzt. GGf. können auch Einzel-SR angesetzt werden.
- 11.5 **Ausbleiben der Schiedsrichter** - Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten SR 15 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, müssen sich beide Mannschaften auf anwesende Schiedsrichter einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und von den beiden MV zu unterschreiben. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter (KOL) möglich. Falls mehrere Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch vor Anpfiff ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag.

12. Schiedsrichterkosten

12.1 Fahrtkosten mit PKW

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Bei Gespann-Ansetzungen ist **grundsätzlich** gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen SR-Wartes.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Hin- und Rückfahrkarte Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

12.2 Doppelansetzungen

Bei eventuellen Doppelansetzungen sind die gesamten Fahrtkosten von beiden Heimvereinen zu gleichen Teilen zu erheben.

12.3 Doppelansetzungen im Zusammenhang mit HVSH- o. anderen Spielaufträgen

Das HVSH- bzw. das andere Spiel wird nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das kreisübergreifende Punktspiel dürfen nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

12.4 Die Spielleitungsentschädigung für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Qualifikationsspiele beträgt pro angesetztem Schiedsrichter 25,00 €.**12.5** Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.**12.6** Nach Beendigung der Spielserie werden die Schiedsrichterkosten der KOL Männer und Frauen kreisweise gepoolt und abgerechnet. Daher haben neben den Schiedsrichtern auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.**12.7 Sonderregelung für Spiele auf Sylt und Föhr**

Für jedes geleitete Spiel sind 25,00 € je SR abzurechnen.

Fahrtkosten: 0,30 € pro km + Bahnfahrkarte nach Westerland und zurück (bzw. Fährückfahrkarte nach Wyk). Der jeweilige Inselverein holt den/die Schiedsrichter vom Bahnhof (Fähranleger) ab. Abholzeiten müssen mit dem Inselverein vereinbart werden.

SR, die von den Inseln kommen

Kosten für den Autoreisezug nach Niebüll (Fährkosten für die Strecke Wyk-Dagebüll).

Ausnahme: Einsätze in Niebüll, Husum und Bredstedt. Hier werden lediglich die Personalfahrkarte der Bahn und der öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort gezahlt.

12.8 Schiedsrichter, die zu einem Spiel anreisen, dass kurzfristig verlegt worden ist, hierüber aber nicht informiert wurden, erhalten ihre Reisekosten erstattet sowie ein Tagegeld in Höhe von 8,- €. Die Aufwandsentschädigung ist durch den schiedsrichterstellenden KHV zu erstatten.**12.9** Erscheint eine Mannschaft nicht zum angesetzten Spieltermin, erhalten die Schiedsrichter neben ihren Reisekosten auch die Spielleitungsentschädigung. Es ist ein Spielbericht zu fertigen.**13. Technischer Delegierter****13.1** Der Technische Delegierte kann gestellt werden

- a) durch die Spielleitende Stelle,
- b) auf Antrag eines Vereins,
- c) durch Urteil.

13.2 Der Technische Delegierte erhält eine Entschädigung von 10,00 EUR zzgl. 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer Die Kosten des Technischen Delegierten trägt

- a) im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe a) der entsendende KHV
- b) im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe b) der den Antrag stellende Verein,
- c) im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.

- 13.3 Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter nicht eingreifen (siehe Erläuterungen zu den Spielregeln).
- 13.4 Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der die Ankündigung im Spielbericht vermerkt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

14. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen. Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im Wettkampfbereich aufhalten. Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

15. Ergebnismeldung

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee zu nutzen, **in diesem Fall** sind Spielergebnisse unverzüglich nach Spielende - sonntags bis 22.00 Uhr - von den Vereinen in das System „SpielplanOnline“ (Handball4all) einzupflegen. Ansonsten entfällt eine Ergebnismeldung, da dies systemseitig geschieht.

16. Ahndung von Verstößen / Schiedsrichterkosten

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen des DHB, des HVSH und der für den kreisübergreifenden Spielbetrieb gültigen Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

Die während der Spielerie auflaufenden Gebühren/Strafen werden durch die Spielleitenden Stellen zusammengefasst und zum Ende der Vorrunde und nach dem Ende der Spielerie den Vereinen und den Kassenwarten der 4 KHV zugestellt. Ebenso die nach der Spielerie vorzunehmende Auflistung der gezahlten SR-Kosten (Poolung, siehe Teil II Ziffer 12.6).

Die Kassenwarte fordern die jeweiligen Strafen und Gebühren von den Vereinen ihres Verbandes ab.

17. Nenn-/Melde-/Strafgelder für den Spielbetrieb

Unabhängig von der Staffeleinteilung werden die Nenn-/Melde-/Strafgelder jeweils von dem KHV erhoben, zu dessen Bereich die Mannschaften/Vereine gehören.

18. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die verantwortlichen Gremien beschlossen und dem durch das Regionen-Gremium Nord/Nordsee zur letztendlichen Genehmigung vorgelegt werden.

01.07.2021

Die verantwortlichen Gremien

Erwachsenen-Gremium

Schiedsrichter-Gremium

Anhang zu den Durchführungsbestimmungen:

- Anlage 1 - Antrag auf Spielverlegung
- Anlage 2 - Anschriftenverzeichnis
- Anlage 3 - Strafen-Katalog
- Anlage 4 - HVSH-Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte

Teil III - gültig ab 01.07.2021**Verwaltungsbestimmungen****Allgemeines**

1. Zu den Sitzungen aller Gremien des kreisübergreifenden Spielbetriebs sind Einladungen mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Tagesordnungspunkten schriftlich oder per E-Mail an die Teilnehmer der Sitzung und an die Mitglieder des Regionen-Gremiums (RG) zu senden.
2. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer hat das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem Leiter der Sitzung vorzulegen, der es an die Teilnehmer der Sitzung und an das RG verschickt. Innerhalb einer Woche nach der Zustellung durch den Leiter der Sitzung können Einwände gegen das Protokoll erhoben werden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen und/oder Ergänzungen eingegangen, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Das RG muss in jedem Fall die Möglichkeit haben, eine Überprüfung vorzunehmen, ob sich alle gefassten Beschlüsse im Rahmen von Satzung und Ordnungen bewegen. Die Überprüfung hat im Rahmen der in Punkt 2 festgesetzten Einspruchsfrist von einer Woche zu erfolgen.
4. Beschlüsse aller Gremien bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alle Gremien sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Gremien**Regionen – Gremium (RG)**

1. Das RG setzt sich aus je einem Vertreter der vier KHV zusammen. Sitz und Stimme haben zudem die Sprecher des Erwachsenen-, des Jugend- und des Schiedsrichter-Gremiums. Der Vorsitzende des Sportgerichts für den kreisübergreifenden Spielbetrieb nimmt beratend an den Sitzungen teil.
2. Alle Gremien sind gehalten, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, bei denen eine Abweichung von der vorgeschriebenen Verfahrensweise beabsichtigt ist, die Entscheidung des RG einzuholen.
3. Das RG beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Gremien. Es kann Beschlüsse außer Kraft setzen, sie zur erneuten Beratung und Entscheidung zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
4. Das RG ist berechtigt, gegen Mitglieder der anderen Gremien Rechtsverfahren beim Sportgericht des kreisübergreifenden Spielbetriebs mit dem Ziel der Enthebung ihrer Amtstätigkeit zu beantragen.
5. Das RG ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeizuführen.
6. Das RG beruft die Spielleitenden Stellen und ist berechtigt, ggf. eine Abberufung durch zu führen.

Erwachsenen – Gremium (EG)

Die Vorsitzenden der Spielkommissionen der vier KHV sowie sonstige in den Durchführungsbestimmungen für den Erwachsenenbereich eingesetzten Spielleitenden Stellen bilden das Erwachsenen-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Jeder KHV hat aber nur eine Stimme. Der vom EG bestimmte Sprecher vertritt das EG bei Bedarf.

Jugend – Gremium (JG)

Die Vorsitzenden der Jugendausschüsse der vier KHV bilden das Jugend-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Jeder KHV hat aber nur eine Stimme. Der vom JG bestimmte Sprecher vertritt das JG bei Bedarf.

Schiedsrichter – Gremium (SG)

Die Schiedsrichterwarte der vier KHV oder deren Vertreter bilden das Schiedsrichter-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Der vom SG bestimmte Sprecher vertritt das SG bei Bedarf.



Anhang zu den

Durchführungsbestimmungen
für den kreisübergreifenden
Spielbetrieb im Bereich der
Kreishandballverbände

Dithmarschen
Nordfriesland
Schleswig
Flensburg

für die Spielserie
2021/2022



Anlage 1

Spielverlegungsantrag 2021/2022 an die zuständige Spielleitende Stelle

Der Verein _____ beantragt die Verlegung
des Meisterschaftsspiels Nr.: _____ Spielklasse: _____
Heim: _____ Gast: _____

Termin laut Spielplan:

Datum	Uhrzeit	Hallenname und Hallennummer
_____	_____	_____

Verlegungsgrund: _____

Neuer Termin:

Datum	Uhrzeit	Hallenname und Hallennummer
_____	_____	_____

Unterschrift des Antragstellers Datum

Stellungnahme des Spielgegners

Mit der vom oben angegebenen Verein beantragten Spielverlegung sind wir einverstanden

Unterschrift des Spielgegners Datum ja nein

Bescheid der Spielleitenden Stelle

Der beantragten Spielverlegung wird zugestimmt !

Spiel Nr.: _____ Saison 2021/2022 ja nein

Die angesetzten Schiedsrichter _____
werden gebeten, im Verhinderungsfall umgehend den Kreisschiedsrichterwart zu informieren.

Unterschrift Spielleitende Stelle Datum

Wir bitten den Antragsteller um Überweisung der Spielverlegungsgebühr in Höhe von _____
auf das Konto **seines** Kreishandballverbandes.

KHV Dithmarschen e.V. - VR Bank Westküste eG, IBAN DE85 2176 2550 0004 8103 09, BIC GENODEF1HUM
KHV Nordfriesland e.V. - NOSPA, IBAN DE86 2175 0000 0180 0372 69, BIC NOLADE21NOS
KHV Flensburg e.V. - VR Bank Flensburg-Schleswig, IBAN DE12 2166 1719 0004 3743 71, BIC GENODEF1RSL
KHV Schleswig e.V. - HypoVereinsbank, IBAN DE24 2003 0000 0061 0059 00, BIC HYVEDEMM300

bis zum _____

Anlage 2-1

Anschriftenverzeichnis

Spielleitende Stelle Regionen Nord/Nordsee

Kreisoberligen Männer und Frauen:
Ralf Albertsen, Mildstedthof 36, 25866 Mildstedt
Tel.: 04841 / 773787
Mobil: 0176 - 50912137
E-Mail: ralf.albertsen@web.de

Eine etwaige Vertretung wird durch das Erwachsenen-Gremium geregelt und den Vereinen bekannt gegeben.

Rechtswart Regionen Nord/Nordsee

Nils Beyer, Oldenweg 4, 25821 Bredstedt
Rechtswart Norfriesland
Mobil. 0176 - 41014342
E-Mail: nils-beyer@gmx.de

Anlage 2-2**Schiedsrichterwesen****SR-Wart KHV Dithmarschen:**

Janne Lahrssen
Hamburger Straße 23
25746 Heide
Tel.: 0176-60732725
E-Mail: JanneLahrssen@web.de

SR-Wart KHV Flensburg :

Sven Siebels
Schwalbenweg 2
24986 Mittelangeln/OT Satrup
Tel. 01511-4 17 59 01
E-Mail: schiedsrichter-siebels@web.de

SR-Wart KHV Nordfriesland :

Thore Hantner
Gaikeboll 42
25845 Nordstrand
Tel.: 04842 / 6374651 Mobil: 0157-71429006
E-Mail: thoreh@msn.com

SR-Wart KHV Schleswig :

Maike Behnke
Autzensiedlung 15
24877 Silberstedt
Tel.: 04626 / 1254 Mobil: 0160-97020645
E-Mail: maike_behnke@web.de

SR-Ansetzer KOL:

Kai Lööck
Dohlenweg 2
24976 Handewitt OT Jarplund
Mobil: 0170-9205282
E-Mail: k.loeoeck@t-online.de

Anlage 3

Strafen-Katalog der Regionen Nord/Nordsee zur Spielserie 2021/2022

Verwaltungs-/Bearbeitungsgebühren für Bescheide der Spielleitenden Stellen

1. bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin - Erwachsene	50,00 €
2. bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Erwachsene	100,00 €
3. bei Spielverlegung unter 4 Tage – Erwachsene	150,00 €
4. bei Spielverlegung Jugend	40,00 €
5. bei Festsetzungen von Spielwertungen, Mindestsperrern und Geldstrafen/Geldbußen	15,00 €

Zu § 25: Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

Tatbestände und Bußgeldrahmen

Für folgende Ordnungswidrigkeiten sind nachstehende Geldbußen vorgesehen:

1.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	
	a) Erwachsenenmannschaften	225,00 €
	b) Jugendmannschaften	50,00 €
2.	Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	
	a) Mannschaften	25,00 €
	b) je Schiedsrichter	10,00 €
3.	Nichtmeldung einer Mannschaft für die neue Spielsaison nach Qualifikation in Aufstiegs- oder sonstigen Qualifikationsspielen	
	a) Erwachsenenmannschaften	500,00 €
	b) Jugendmannschaften	250,00 €
4.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/ des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer	25,00 € bis 1.500,00 €
5.	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	150,00 €
6.	Spiele ohne Zustimmung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten Mannschaften	150,00 €

7.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	25,00 €
8.	Verwendung von sämtlichen Wachsprodukten (Klebstoffe) - soweit nicht eine Ausnahmeregelung besteht –	
a)	Mannschaft (auch beim Einzelverstoß durch Spieler)	50,00 €
b)	im Wiederholungsfall	100,00 €
9.		
a)	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	10,00 €
b)	Verwendung eines nicht zugelassenen Spielberichts- oder Abrechnungsformulars	3,00 €
c)	Verspätetes Absenden des Spielberichts- oder Abrechnungsformulars sowie Nicht-Absenden des elektronischen Spielberichtes	5,00 €
d)	Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts- oder Abrechnungsformulars sowie des elektronischen Spielberichtes	
a)	Vereine	5,00 €
b)	je Schiedsrichter	3,00 €
10.	Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	25,00 €
11.	Nichtmeldung oder verspätete Meldung des Spielergebnisses in das System „SpielplanOnline“	10,00 €
12.	Spielen mit nicht ordnungsgemäßem Spielausweis (Fehlen des - aktuellen - Lichtbildes, Vereinsstempels - der Unterschrift usw.)	10,00 €
13.	Fehlen von Spielausweisen für Erwachsene beim Spiel; je Ausweis	5,00 €
	Fehlen von Spielausweisen für Jugend beim Spiel, je Ausweis	3,00 €
14.	Änderungen auf Spielausweisen durch Vereine oder Spieler	25,00 €
15.	Schuldhaftes Nichtantreten eines jeden Schiedsrichters beim Spiel	
a)	1. Nichtantreten	25,00 €
b)	2. Nichtantreten	40,00 €
c)	3. Nichtantreten	75,00 €
	Diese Staffelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei vereinsseitiger Ansetzung nicht um dieselben Schiedsrichter handelt. Das 3. schuldhaftes Nichtantreten desselben Schiedsrichters/ Gespannes führt zur Streichung aus dem Kader.	
d)	Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Lehrgängen	25,00 €
e)	Schuldhaftes Nichtantreten eines Zeitnehmers oder Sekretärs	10,00 €
f)	Nichtstellung eines Kampfgerichts	25,00 €

16.	Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern - je Schiedsrichter -	110,00 €
17.	Nichtauszahlung von Schiedsrichterspesen	10,00 €
18.	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung einschl. fehlender Brust- bzw. Rückennummer je Spieler	3,00 €
	je Mannschaft und Spiel jedoch höchstens	15,00 €
19.	Fehlende, unrichtige oder unvollständige Abrechnungen - je Vorfall -	15,00 €
20.	Nichtbeachtung der Bestimmungen über internationale Spiele	100,00 €
21.	Nichtbeachtung der Turnierbestimmungen des HVSH	30,00 €
22.	Fehlen des Betreuers einer Jugendmannschaft	25,00 €
23.	Verschulden eines Vereins an der Nichtteilnahme von Spielern an Lehrgängen oder Auswahlspielen	50,00 €
24.	Zuwiderhandlungen gegen HVSH - Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB-Freundschaftsspiele	40,00 €
25.	Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Nenngeldern, Spielabgaben, Beiträgen oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung	100,00 €
26.	Nichteinhaltung von Terminen, die durch Präsidien/Vorstände, Spieleitende Stellen oder Verwaltungsinstanzen sowie durch die Rechtsinstanzen (außer § 27 Abs. 4 RO/DHB) gesetzt wurden	25,00 €
27.	Zurückziehen einer schriftlich gemeldeten Mannschaft nach Versenden des Spielplans dreifache Höhe des Nenngeldes	
28.	Nicht fristgemäße Herausgabe eines Spielausweises nach Vereinsabmeldung	50,00 €

Zu § 25 Abs. 4: Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung – Ermächtigung

1. Die Spieleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH - Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben (die Regelsätze des HVSH dürfen nicht überschritten werden), dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 bis 250,00 € verhängt werden.
2. Die Kreise dürfen für ihre Bereiche weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände (zusätzlich zu denen in § 25 RO/DHB und in den HVSH - Zusatzbestimmungen/RO aufgeführten) schaffen und Geldbußen festsetzen. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände und die Geldbußen sind in geeigneter Form (Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a.m.) bekannt zu geben.
3. Von den Regelsätzen des HVSH (Abs. 1) kann in begründeten Einzelfällen nach oben und nach unten abgewichen werden. Dabei ist der jeweilige DHB-Rahmenbetrag zu beachten.

Anmerkung: Der bisherige Ermächtigungs-§ 35 Abs. 2 RO/DHB ist weggefallen.

Ermächtigungen sind nur noch bei den einzelnen Bestimmungen erteilt worden (z.B. §§ 25 Abs. 4, 26 Abs. 1, 34 Abs. 7, 44 Abs. 7, 61 Abs. 9).

Anlage 4**HVSH-Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte**

Orientiert an:

- Aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein
- DOSB-Leitplanken
- DHB-Positionspapier RETURN TO PLAY.

Das Hygienekonzept ist nicht als fester Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen zu betrachten, sondern wird der jeweiligen gültigen Fassung der Corona-Landesverordnung Schleswig-Holstein laufend angepasst und erstmalig zu Saisonbeginn als Anlage in aktueller Version zur Verfügung gestellt.

**HVSH-Empfehlung
zur Erstellung vereinsbezogener
Hygienekonzepte**

Saison 2021/2022

HVSH

Geltungsbereich:

Vereine im Land Schleswig-Holstein

Präambel:

Die Corona-Pandemie beeinflusst den Amateursport in Schleswig-Holstein nach wie vor. Daher ist es für die Vereine von zentraler Bedeutung, ihre Planungen für die Saison 2021/2022 anzupassen.

Im Trainings- und Spielbetrieb der Saison 2021/2022 wird es SARS-CoV-2-Fälle geben!

Aus diesem Grund sind Präventionsmaßnahmen wie auch Quarantäneszenarien verbindlich von Seiten des HVSH einzuplanen. Das HVSH-Präsidium hat zur geordneten Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes den nachfolgenden Handlungsrahmen als Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte entworfen.

Das Rahmen-Hygienekonzept orientiert sich dabei an:

- Aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein
- DOSB-Leitplanken
- DHB-Positionspapier RETURN TO PLAY – Stufe 8

Die Heimvereine haben ein eigenes Hygienekonzept zur etwaigen Abstimmung mit den lokalen Gesundheitsämtern vorzuhalten.

Die Umsetzung ist im Verantwortungsbereich des Heimvereins für alle Spielbeteiligten zwingend geboten:

- **Unmittelbar Spielbeteiligte:** Spieler, Trainer, Betreuer, Offizielle, Schiedsrichter
- **Weitere Spielbeteiligte:** Zeitnehmer/Sekretär, Schiedsrichter-Coaches, Spielaufsicht, Technische Delegierte, Kamera-Männer/Frauen Heimverein, Wischer etc.

Das Testkonzept für den HVSH-Spielbetrieb ist zwingend einzuhalten.

Die Teilnahme am HVSH-Spielbetrieb erfolgt auf eigene Verantwortung, d.h. arbeitsrechtliche sowie sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen werden in diesem Rahmen-Hygienekonzept nicht berücksichtigt.

Bleibt alle gesund!

Mit sportlichen Grüßen



Marco Piotraschke
Vizepräsident Spieltechnik



Sascha Zollinger
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. AHA-Regel.....	3
2. SARS-CoV-2-Applikation	3
3. Risikogruppen	3
4. Vorliegen von SARS-CoV-2-Symptomen	3
5. Benennung eines Hygienebeauftragten / Ordnungsdienst.....	3
6. Nachverfolgung möglicher Infektionsketten	3
7. Verstöße gegen das Hygienekonzept	3
8. Definition SARS-CoV-2-Fall	4
9. Informationspflichten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Falles	4
10. Geltungsbereich Hygienekonzept.....	4

II. Spezielle Bestimmungen am Spieltag

1. Anreise	5
2. Halle	5
3. Kabine / Räume	5
4. Spielfeldzugang.....	6
5. Auswechsellbereich und Mannschaftsbänke	6
6. Zeitnehmer & Sekretär-Tisch.....	7
7. Wischer	7
8. Aufwärmphase.....	7
9. Technische Besprechung	7
10. Einlauf-Prozedere	8
11. Während des Spiels	8
12. Halbzeit	8
13. Nach dem Spiel	8
14. Sonstiges	9

III. Spielen mit Zuschauern

1. Anreise- und Abreisemanagement:.....	9
2. Einlass- und Auslassmanagement:	9
3. Hygieneschutz bei / ab Hallenzutritt:	9
4. Zuschauer in der Halle:	10
5. Sitzordnung:.....	10
6. Gastronomie:	10
7. Toilettennutzung:	10
8. Optimierung Hallenbelüftung:.....	11
9. Umgang mit Verdachtsfällen:	11
10. Schutz Spieler ggü. Dritten:	11

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. AHA-Regel:

Für die Saison 2021/2022 gelten weiterhin die aktuellen politischen Verordnungen. An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich auf die „AHA-Regel“ (Abstand + Hygiene + Alltagsmaske) des Gesundheitsministeriums hin.

2. SARS-CoV-2-Applikation:

Die Nutzung der SARS-CoV-2-Applikation („Corona-Warn-App“) des Robert-Koch-Instituts (RKI) - auf Smartphones - wird dringend empfohlen.

3. Risikogruppen:

Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollten die Spielstätte nicht betreten, wenn Sie nicht geimpft oder genesen sind. Der HVSH arbeitet für ausgewählte Ligen an der Durchführung eines flächendeckenden Livestreamings für die Rückrunde der Saison 2021/2022.

4. Vorliegen von SARS-CoV-2-Symptomen:

Bei Vorliegen von SARS-CoV-2-Symptomen und allgemeinem Unwohlsein ist für alle unmittelbaren und weiteren Spielbeteiligten von einer Teilnahme am Spielbetrieb abzusehen.

5. Benennung eines Hygienebeauftragten / Ordnungsdienst:

Die am Spielbetrieb teilnehmen Vereine werden – durch gesonderte Abfrage der HVSH-Geschäftsstelle – verpflichtet, einen Hygienebeauftragten zu benennen, der als offizieller Ansprechpartner für alle unmittelbaren und weiteren Spielbeteiligten für den Heimverein fungiert. Der Hygienebeauftragte ist für die Kommunikation mit dem HVSH wie auch den lokalen Gesundheitsämtern verantwortlich. Die Einhaltung des Hygienekonzeptes während des Trainings- und Spielbetriebes obliegt dem Hygienebeauftragten wie auch dem Ordnungsdienst. Gerade der Ordnungsdienst bei Heimspielen wird in der Saison 2020/2021 eine deutliche wichtigere Rolle als in der Vergangenheit innehaben.

6. Nachverfolgung möglicher Infektionsketten:

Sämtliche Spielbeteiligte sowie Zuschauer sind im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erfassen. Die Aufbewahrung der Kontaktnachverfolgungslisten beträgt maximal vier Wochen. Die Listen sind im Anschluss zu vernichten. Dabei erfolgt der Eintritt in die Halle – wenn möglich – über separate Eingänge für Mannschaften, weitere Spielbeteiligte und Zuschauer. Der Eingangsbereich ist durch einen Ordnungsdienst des Heimvereins zu besetzen. Ohne Alltagsmaske (MNS) ist der Zutritt nicht gestattet. Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung können weitere geeignete Apps unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eingesetzt werden (z.B. Luca-App, Bin Da!-App, Event-Tracer-App etc.).

7. Verstöße gegen das Hygienekonzept:

Stellen unmittelbare oder weitere Spielbeteiligte Verstöße gegen die vereinsbezogenen Hygienekonzepte fest, sind diese in einem separaten Bericht an die HVSH-Geschäftsstelle zu übermitteln (E-Mail: geschaeftsstelle@hvsh.de / Tel. 04321-690 3434).

8. Definition SARS-CoV-2-Fall:

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat den SARS-CoV-2-Fall wie folgt definiert:

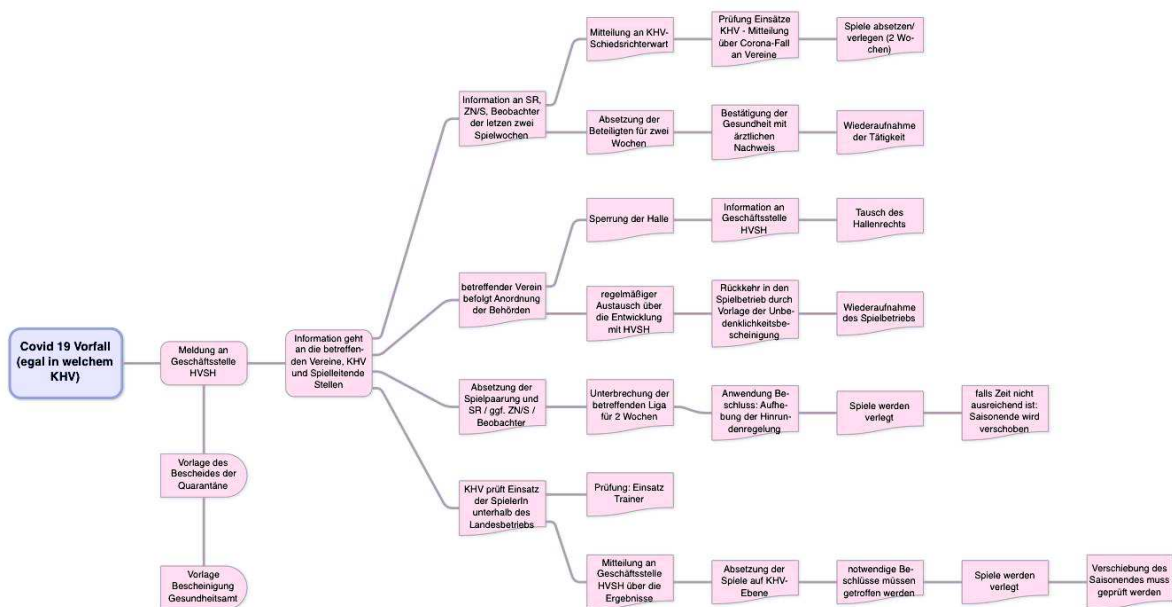
- **Ansteckungsverdächtig:** Eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.
- **Ausscheider:** Eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Grundlage für eine Anordnung von Quarantäne ist § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

9. Informationspflichten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Falles:

Bei Nachweis eines SARS-CoV-2-Falles ist zwingend die HVSH-Geschäftsstelle - mit einem Nachweis der zuständigen Behörde bzw. des Arztes - zu informieren (E-Mail: geschaeftsstelle@hvsh.de / Tel. 04321-690 3434). Darüber hinaus sind die jeweilige Spielleitende Stelle sowie der Vizepräsident Spieltechnik per E-Mail zu unterrichten.

Im Anschluss tritt die nachfolgende Ablaufkette in Kraft:



Für alle unmittelbar und weiteren Spielbeteiligten tritt eine obligatorische 14-tägige Entbindung der Teilnahme vom Spielbetrieb in Kraft. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung inkl. Negativ-Testergebnis führen zur Rückkehr in den Spielbetrieb.

Es wird auf die Bedeutung einer lückenlosen Kommunikationskette hingewiesen.

Alle weiteren Schritte werden von der HVSH-Geschäftsstelle - zentral - koordiniert.

Im Falle weiterer „Lock-Downs“ hat das Erweiterte Präsidium am 11.07.2020 die Einrichtung eines Krisenstabes zur Koordination aller weiteren Schritte beschlossen.

10. Geltungsbereich Hygienekonzept:

Diese Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte richtet sich an alle Vereine im Land Schleswig-Holstein. Eine Abweichung zum Vorteil einzelner Mannschaften ist nicht zulässig.

Individuelle Ergänzungen sind jederzeit in Abstimmung mit den lokalen Gesundheitsämtern, Hallenträgern etc. möglich. Die vereinsbezogenen Hygienekonzepte sind in handball4all durch die Vereine zu den Sporthallen hochzuladen.

II. Spezielle Bestimmungen am Spieltag

1. Anreise:

- **Gast-Mannschaft:** Die Anreise der Gast-Mannschaft erfolgt möglichst individuell mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie der Bahn. Auf Fahrgemeinschaften sollte zunächst verzichtet werden. Bei Anreise im Mannschaftsbus ist dieser vor Zutritt der Teams ausreichend zu desinfizieren. Spieler, Trainer & Betreuer tragen während der gesamten Anreise im Bus einen MNS. Die Mitfahrt ist auf die unmittelbar Spielbeteiligten zu begrenzen, so dass Abstände zwischen den Mitfahrern bestmöglich eingehalten werden können.
- **Heim-Mannschaft:** Spieler, Trainer und Betreuer der Heim-Mannschaft reisen möglichst individuell und nach Möglichkeit im privaten PKV an. Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- **Schiedsrichter:** Die Anreise ist nur als Schiedsrichter-Team zulässig. Weitere Mitfahrgäste sind nicht gestattet.

2. Halle:

- Der Zugang von unmittelbaren und weiteren Spielbeteiligten erfolgt, sofern es die baulichen Gegebenheiten zulassen, über einen separaten Eingang (Sportlereingang). Darüber hinaus soll eine zeitliche Entkopplung der Ankunft von Heim- und Gast-Mannschaft sowie Schiedsrichtern vorgenommen werden. Der Heimverein nimmt Gast-Mannschaft, Schiedsrichter und weitere Spielbeteiligte durch einen gesondert vorzuhaltenden Ordnungsdienst in Empfang und macht diese mit dem individuellen Hygienekonzept vertraut.
- Die Registrierung aller Spielbeteiligten ist am Eingang zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. Dies dient der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Die ausschließliche Nutzung des Digitalen Spielberichtes zur Kontaktnachverfolgung und -aufnahme bei möglichen Infektionen ist u.a. aus datenschutzrechtlicher Sicht ggf. nicht ausreichend / umsetzbar.

Die Weisungen der Gesundheitsämter sind maßgebend.

3. Kabine / Räume:

- Angrenzende freie Räumlichkeiten oder weitere Kabinen sind als zusätzliche Umkleidemöglichkeit zu nutzen. In den Kabinen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Die Schiedsrichterkabine ist nur von unmittelbaren Spielbeteiligten zu nutzen (Ausnahme: Schiedsrichter-Beobachtung gemäß Ziffer 13 nach dem Spiel). Alle Personen müssen zwingend einen MNS tragen und dürfen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschreiten. Schiedsrichter nachfolgender Spiele sind der Kabine zu verweisen.

- Im separaten Raum für Zeitnehmer & Sekretär – sofern für die jeweilige Liga vorgesehen – dürfen sich maximal drei Personen zeitgleich aufhalten. Alle Personen haben einen MNS zu tragen und der Abstand von 1,5 Metern ist zu gewährleisten.
- Die PIN-Eingaben vor und nach dem Spiel müssen durch die zuständigen Mannschaftenverantwortlichen und Schiedsrichter einzeln erfolgen. Im Fall eines angekündigten Einspruchs müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die Abstände einzuhalten.
- Von medizinisch-therapeutischen Behandlungen der Spieler sollte am Spieltag abgesehen werden. Sollte dennoch eine Betreuung durch einen Physiotherapeuten stattfinden, darf der Raum nur von einem Physiotherapeuten und einem Spieler betreten werden. Vor Betreten und nach Verlassen sind die Hände zu desinfizieren, alle Personen tragen einen MNS, der Physiotherapeut zusätzlich Einmal-Handschuhe. Der Raum ist nach Verlassen zu desinfizieren.
- Zeitnahe Duschen nach dem Sport wird empfohlen. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren und ein entsprechendes Prozedere hierfür festzulegen. Ggf. sollten von den Teams je nach Kabinengröße kleinere Gruppen gebildet werden, die die Dusche / Kabine gleichzeitig nutzen. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Wenn es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, können mehrere Kabinen und Duschen für die Teams genutzt werden.
- Materialien der aktiv Spielbeteiligten sollten – wenn möglich – in Auto / Bus bzw. abschließbaren Räumen gelagert werden.
- Regelmäßige Durchlüftung sowie Reinigung der Räumlichkeiten muss gewährleistet werden. Dies ist vor allem bei Mehrfachnutzung infolge mehrerer Spiele am selben Tag sicherzustellen. Darüber hinaus sind Pausen zur Durchlüftung zwischen den Spielen einzuplanen.

4. Spielfeldzugang:

- Die Mindestabstandsregelung im Spielfeldzugang muss zu allen Zeitpunkten eingehalten werden. Eine Entzerrung des Spielfeldzuganges erfolgt z.B. über rechts/links-Verkehr und Markierung der Laufwege.
- Wenn durch bauliche Vorgaben der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist durch geeignete Maßnahmen ein geordneter und abstandswahrender Zu- und Abgang zu gewährleisten (Vorfahrtsregelung / „first come, first served“).

5. Auswechselbereich und Mannschaftsbänke:

- Der Platz für die Mannschaftsbänke wird größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Wenn möglich, behalten Spieler sowie Betreuer ihren Stammpplatz auf der Mannschaftsbank (Markierung).
- Medizinisches Personal (falls vorhanden) darf im Bedarfsfall von außerhalb der Coaching-Zone auf das Spielfeld kommen. Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuende Spieler müssen zu diesen Zwecken nach Information von Zeitnehmer & Sekretär das Spielfeld verlassen. Das medizinische Personal muss entsprechend erkenntlich und bekannt sein.
- Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeit durch den Heimverein zu desinfizieren.

- Die Erweiterung der Auswechselbänke über die vorgegebenen Coaching-Zonen-Vorgaben in Richtung Torauslinien wird durch die Schiedsrichter zugelassen.

6. Zeitnehmer & Sekretär-Tisch:

- Der Laptop zur Eingabe des Elektronischen Spielberichtes, das Bedienpult zur Steuerung der Anzeigetafel sowie weitere technische Gerätschaften sind vor und nach dem Spiel zu desinfizieren. Alternativ kann die Tastatur mit Klarsichtfolie abgedeckt werden. Nach jeder Benutzung entfernt der Nutzer die Klarsichtfolie und die / der nachfolgende Nutzer legt eine neue Folie über die Tastatur.
- Sofern Desinfektionsvorgaben nur bedingt einzuhalten sind, müssen Zeitnehmer & Sekretär Einweg-Handschuhe tragen. Diese sind vom Heimverein zu stellen.
- Für die Kommunikation von Zeitnehmer & Sekretär mit den Mannschaften - z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen - müssen weiterhin die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Im Falle einer direkten Kommunikation mit den Mannschaftenverantwortlichen bzw. Schiedsrichtern ist ein MNS zu tragen. Sofern ein Abstandsvergehen - nach vormaliger Ermahnung durch Zeitnehmer & Sekretär - auftritt, sind die Schiedsrichter umgehend zu informieren. Die Schiedsrichter ahnden das Abstandsvergehen im Rahmen des Regelwerks und dokumentieren den Sachverhalt in einem schriftlichen Bericht.

7. Wischer:

- Wischer tragen einen MNS und Einweg-Handschuhe. Bei minderjährigen Wischern muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Der „Wischmob“ ist vor jedem Gebrauch zu desinfizieren.

8. Aufwärmphase:

- Die Reinigung bzw. Desinfektion von Toren, Bällen u.ä. erfolgt vorab so wie bei Bedarf in der Halbzeit.
- Heim- und Gast-Mannschaft betreten und verlassen das Spielfeld mit einer Verzögerung (mindestens 1 Minute) - wenn möglich - auch über verschiedene Auf- bzw. Eingänge.
- Jeder Spieler verfügt über sein eigenes Handtuch, seine eigene Trinkflasche usw. (Individuelle Kennzeichnung). Eine eigene Harz-Dose für jeden bzw. zumindest mehrere gleichbleibende Spieler wird empfohlen.

9. Technische Besprechung:

- Falls die Kabinengröße der Schiedsrichter im Hinblick auf ausreichende Durchlüftung, die Einhaltung der Abstandsregeln und der für die Durchführung der Technischen Besprechung erforderlichen Personenzahl nicht ausreicht, müssen angrenzende freie Räumlichkeiten (alternativ Sporthalle oder Außenbereich) genutzt werden.
- An der Technischen Besprechung nehmen Schiedsrichter, (Zeitnehmer &) Sekretär sowie maximal ein Vertreter von Heim- und Gast-Verein teil. Alle Personen tragen einen MNS und desinfizieren sich die Hände. Die Kabine wird im Anschluss an das Spiel gereinigt und desinfiziert. Die Begrüßung der Teilnehmer erfolgt durch den „Ellenbogen-Gruß“ oder wird alternativ unterlassen. Händeschütteln oder sogar eine Umarmung ist untersagt.

10. Einlauf-Prozedere:

- Im Spielbetrieb des HVSH wird auf ein Einlauf-Prozedere verzichtet. Die Spieler stellen sich zum Anwurf regelkonform auf.

11. Während des Spiels:

- Eine Desinfizierung der Kabine sollte - wenn möglich - in der 1. / 2. Halbzeit realisiert werden, wenn keine Personen anwesend sind.
- Die Wischer betreten auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld. Die Spieler halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischern ein. Das Wischerpersonal wird vom Hygienebeauftragten des Vereins instruiert.
- Das Team-Time-Out wird unter Einhaltung des Mindestabstandes zum Zeitnehmer & Sekretär-Tisch vorgenommen.
- Es wird empfohlen, dass Spieler auf das Abklatschen untereinander / gemeinsames Jubeln bei Torerfolg o.ä. verzichten.
- Die individuellen Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler angereicht.
- Die Schiedsrichter halten während des Spiels 1,5 Meter Abstand zu den Spielern (keine direkte oder indirekte Kontaktaufnahme). Während der Halbzeitpause tragen Sie einen MNS bis zum Erreichen der Schiedsrichterkabine.
- Die Schiedsrichter lassen sich keine Getränkeflaschen von Zeitnehmer & Sekretär reichen, sondern nehmen sich diese – vorab mit ihrem Namen gekennzeichnet – selbst.

12. Halbzeit:

- Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Heim-Mannschaft => Gast-Mannschaft => Schiedsrichter => Zeitnehmer & Sekretär.
- Eine Entzerrung der Zugangswege zu den Kabinen und beim Rückweg auf das Spielfeld zur Wiederaufnahme der 2. Halbzeit ist sicherzustellen.
- Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche von den unmittelbar Spielbeteiligten sicherzustellen. Eine Reinigung / Desinfektion des Equipments ist vorzunehmen.

13. Nach dem Spiel:

- Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Heim-Mannschaft => Gast-Mannschaft => Schiedsrichter => Zeitnehmer & Sekretär.
- Die Abreise hat nach räumlicher und zeitlicher Trennung analog zur Anreise zu erfolgen.
- Schiedsrichter - mit Beobachtungsgespräch durch einen Schiedsrichterbeobachter - nutzen dsbzgl. die Schiedsrichterkabine. Es dürfen lediglich drei Personen anwesend sein und das Gespräch ist auf 15 Minuten zu begrenzen, ggf. wird eine Telefon- bzw. Videokonferenz nachgeschaltet.

14. Sonstiges:

- Anzahl und Platzierungen von Spendern mit Desinfektionsmitteln, Seife etc. sollen mit den regionalen Gesundheitsämtern abgestimmt bzw. an der jeweiligen Corona-Landesverordnung ausgerichtet werden.
- „Open-Door-Prinzip“ zur Vermeidung von Kontakt mit Türklinken.
- Es muss eine Zoneneinteilung für die Anmeldung und detaillierte Personenangaben vorgehalten werden (Vor- und Nachname / Anschrift / Telefon / Spielort / Aufenthaltsdauer / Unterschrift).
- Es kann jeweils eine Mannschaftsliste an Heim- und Gast-Mannschaft verteilt werden. Diese Listen sind zwingend aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt längstens vier Wochen. Die Listen sind im Anschluss zu vernichten.

III. Spielen mit Zuschauern

1. Anreise- und Abreisemanagement:

- Anreise von Zuschauern erfolgt möglichst individuell. Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- Der Heimverein klärt die Parkplatzkapazitäten.
- Es erfolgt eine Wegführung zum Halleneingang inkl. Markierung von Warteflächen zur Abstandswahrung.
- Zuschauer der Gast-Mannschaft sollen ebenfalls Sitzplätze nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Heimverein erhalten.

2. Einlass- und Auslassmanagement:

- Zuschauer tragen zwingend MNS beim Betreten sowie Verlassen der Halle. Der Heimverein hält umfangreiche Informationen zu den pandemiebezogenen Regelungen vor (Schilder / Aushänge etc.). Risikopatienten und Angehörigen von Risikogruppen, die nicht geimpft oder genesen sind, wird von einer Teilnahme als Zuschauer abgeraten.
- Einlasskontrolle erfolgt möglichst kontaktlos. Zuschauer sollen möglichst ohne Taschen teilnehmen.
- Ein- und Ausgänge sollen vor und während des Spiels hallenseitig möglichst getrennt organisiert werden, d.h. die Nutzung von Notausgängen ist sinnvoll. Darüber hinaus ist eine zeitliche Entzerrung des Ein- und Auslasses anzustreben.
- Eine regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten ist zu gewährleisten.
- Sonderbereiche für z.B. Raucher müssen entsprechend der Laufwege ausgeschildert werden.

3. Hygieneschutz bei / ab Hallenzutritt:

- Zuschauer tragen zwingend einen MNS.

- Eine Bereitstellung von Desinfektionsmitteln ist an Ein- und Ausgängen und ggf. im Zuschauerbereich (Empfehlung: 1 Spender pro 50 Zuschauer) vorzuhalten.
- Eine Kontaktnachverfolgung bei Zuschauern ist unter Berücksichtigung der DSGVO sicherzustellen
- Eine Sicherstellung von Reinigungsintervallen bei Kontaktflächen im Zuschauerbereich ist umzusetzen.
- Ein Hallensprecher / Hygienebeauftragter kommuniziert Hygieneregeln bzw. -informationen.

4. Zuschauer in der Halle:

- Die Nutzung der Gangbreiten soll optimiert werden. Nach Möglichkeit ist ein Einbahnverkehr ohne Kreuzen und Begegnen einzurichten.
- Ein Freihalten der Laufwege und eine Vermeidung von Engstellen ist anzustreben.
- Eine Kontaktnachverfolgung bei Zuschauern ist unter Berücksichtigung der DSGVO sicherzustellen.
- Die Zuschauer tragen zwingend einen MNS bei Bewegung in den Sitzreihen.

5. Sitzordnung:

- Der Hallenträger legt mit dem Vereinsvorstand die maximale Zuschauerkapazität für Sitzplätze fest und hinterlegt diese im vereinsbezogenen Hygienekonzept (Gesamtkapazität nach Corona-Landesverordnung ist zu beachten!).
- Im Sitzplatzbereich werden Markierungen zur Einhaltung der Mindestabstände angebracht. Gesperrte Sitzplätze oder Zugangs – und Abgangsrichtungen sind mit Flutter- bzw. Klebeband zu versehen.

6. Gastronomie:

- Eine Umsetzung von behördlichen Anordnungen ist zu gewährleisten (Warteschlangenregelungen, Abstandsmaße kennzeichnen etc).
- Ein Verzicht auf Stehtische und im Allgemeinen auf „unnötige Platzfresser“ ist sicherzustellen.

7. Toilettennutzung:

- Ein Einbahnsystem und Laufwegtrennungen sind zu beachten.
- Die Nutzung von Desinfektionsspendern vor Toiletteneingängen ist vorzuschreiben.
- Eine Teilspernung der Anlagen (nur jedes zweite Urinal nutzen) zur Einhaltung des Mindestabstandes ist sicherzustellen.
- Die Anpassung von Reinigungszyklen je WC-Anlage ist umzusetzen (Türklinken vor, während und nach Veranstaltung).

8. Optimierung Hallenbelüftung:

- Eine regelmäßige und intensive Hallenlüftung zum kontinuierlichem Luftaustausch ist sicherzustellen (vor Spiel, während Pause und nach Spiel).
- Auf mögliche Verbreitung der Viren durch Klimaanlage ist zu achten.

9. Umgang mit Verdachtsfällen:

- Bei Verdachtsfällen ist eine Information an die Gesundheitsbehörden zu richten.
- Ggf. ist die Veranstaltung abubrechen.

10. Schutz Spieler ggü. Dritten:

- Die Spieler halten dauerhaft zum Eigenschutz und Schutz von Dritten zwei Meter Mindestabstand zu den Zuschauern.
- Die Sitzplätze in unmittelbarer Spielfeldnähe sind zu überprüfen.
- Die Wischer halten zwei Meter Mindestabstand zu den Spielern.